

44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschenkamp“

hier: Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Abwägung der während der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

1 Kreis Coesfeld

Schreiben vom 31.08.2018

Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme:

Zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** wird der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Buschenkamp“ zugestimmt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Baumberge-Nord, der hier keine widersprechenden Festsetzungen trifft.

Die direkte Nachbarschaft des FFH-Naturschutzgebiets Berkelaue erfordert besondere Rücksichtnahme. Im folgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Buschenkamp“ ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** kann der 44. Änderung des FNP zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung und ausreichende Zufahrts- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vorgesehen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde.

Auf die Stellungnahme vom 31.01.2017 wird verwiesen.

Stellungnahme:

Die von den Fachabteilungen geäußerten Hinweise zur Berücksichtigung ihrer Belange sind für die nachgelagerten Verfahrensebenen (Bebauungsplan, Ausführungsplanung) von Bedeutung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Themen FFH-Verträglichkeit, Niederschlagswasserbeseitigung und Löschwasserversorgung nur in so weit thematisiert, dass einer grundsätzlichen Realisierung der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche keine Belange entgegenstehen.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

2 Straßen.NRW

Schreiben vom 20.08.2018

Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme:

Die Stadt Billerbeck plant Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umzuwandeln. Zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die angesprochenen Erschließungsarbeiten im Zuge der Osterwicker Straße (L 581) werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Berkelbrücke“) zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan „Berkelbrücke“ ist bereits rechtskräftig, die Abstimmung bereits erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schreiben vom 13. August 2018

Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebenen Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Jet-Tieffluggkorridor.

Hierbei gehen wir davon aus, dass bauliche Anlagen -einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Ich weise darauf hin, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Stellungnahme:

Gebäudeteile mit einer Höhe von über 30 Metern sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den weiteren Verfahren zu beachten.

4 Landwirtschaftskammer NRW **Schreiben vom 07.09.2018**

Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.

Auf den Bestandsschutz des westlich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung wird hingewiesen.

Stellungnahme:

Der genannte Betrieb wurde bereits gutachterlich bewertet, in der Begründung wird ausgeführt, dass immissionsschutzrechtliche Belange demnach nicht gegen die Entwicklung des Gebietes zu einem Wohngebiet sprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.